

Tom Sack®

· FREISCHAFFENDER KÜNSTLER ·

Krausenstr. 17 · 06112 Halle (Saale) · Tel.: 0345/2797391 · E-Mail: info@tomsack.com

Tom Sack® Krausenstr. 17 · 06112 Halle (Saale)

Einschreiben mit Rückschein

Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Halle (Saale), den 03.06.10

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

1 BvR 3259/08

stelle ich als Beschwerdeführer hiermit wegen der nunmehr drohenden

Vernichtung meines Gemäldes



„Staatsanwalt Lüth“, Mischtechnik auf Leinwand, 80 x 60 cm (ungerahmt), signiert unten
rechts „Tom Sack“, rückseitig Künstlerstempel, Titel und Jahreszahl „2008“,

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

· TOMSACK.COM ·

Es wird – falls die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde nicht bereits unmittelbar bevorsteht – im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG beantragt,

- 1. das Oberlandesgericht Celle anzuweisen, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerde des freischaffenden Künstlers Thomas Sack vom 20.11.08 - 1 BvR 3259/08 - wegen der Beschlagnahme des Gemäldes mit dem Titel „Staatsanwalt Lüth“, Mischtechnik auf Leinwand, 80 x 60 cm, keine Entscheidung über das von der Staatsanwaltschaft Bückeberg eingelegte Rechtsmittel zu erlassen,**
- 2. die Staatsanwaltschaft Bückeberg anzuweisen, das Gemäldes mit dem Titel „Staatsanwalt Lüth“, Mischtechnik auf Leinwand, 80 x 60 cm, unverzüglich an den freischaffenden Künstler Thomas Sack herauszugeben,**
- 3. wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden und**
- 4. dem Land Niedersachsen die Erstattung der notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers aufzuerlegen.**

A. Sachverhalt

Aus Verärgerung über die zweifelhafte Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wegen Kunstfälschung habe ich im September des Jahres 2008 den gegen mich ermittelnden Staatsanwalt von der Staatsanwaltschaft Bückeberg auf Leinwand porträtiert und das Gemälde in digitaler Form im Internet präsentiert. Der Gemalte erstattete Strafanzeige und stellte Strafantrag, weil er in meiner Handlung einen Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz zu erkennen vermochte. Obgleich es sich hierbei eigentlich um ein Privatklagedelikt nach § 374 Abs. 1 Nr. 8 StPO handelt, beantragte die Staatsanwaltschaft Bückeberg einen richterlichen Beschluss zur Durchsuchung meiner Räumlichkeiten zwecks Auffindung und

Beschlagnahme des Gemäldes. Das Amtsgericht Bückeberg erließ den gewünschten Beschluss am 07.10.08. Dieser wurde am 14.10.08 von der Polizei vollzogen und das Gemälde in meinem Atelier beschlagnahmt. Die beim Landgericht Bückeberg mit Schreiben vom 17.10.08 erhobene Beschwerde gegen diese Beschlagnahme wurde mit Beschluss vom 13.11.08 als unbegründet verworfen. Somit war der gegen Beschlagnahmen vorgesehene Rechtsweg erschöpft und ich habe deshalb am 20.11.08 Verfassungsbeschwerde erhoben. Diese ist unter dem Aktenzeichen 1 BvR 3259/08 anhängig.

In meiner Verfassungsbeschwerde rüge ich in erster Linie die Verletzung des Grundrechts auf freie künstlerische Betätigung aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 des Grundgesetzes (Kunstfreiheit), weil es sich zum einen bei einem Gemälde zweifelsfrei um Kunst im Sinne dieses Grundrechts handelt und der Schutzbereich der Kunstfreiheit zum anderen auch die Verbreitung eines Kunstwerks sowie die Werbung für ein Kunstwerk umfasst (vgl. BVerfGE 30, 173 und BVerfGE 77, 240). Ferner kommen durch die Durchsuchung und Beschlagnahme Verletzungen der Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 (Meinungsfreiheit), Art. 13 Abs. 1 (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 12 Abs. 1 S. 1 (Berufsfreiheit) und Art. 14 Abs. 1 S. 1 (Eigentum) des Grundgesetzes in Betracht.

Unterdessen lief das strafrechtliche Verfahren weiter, so dass ich schließlich wegen des mir vorgeworfenen Vergehens der widerrechtlichen Zurschaustellung eines Bildnisses nach dem Kunsturhebergesetz vor dem Amtsgericht Rinteln angeklagt, jedoch mit Urteil vom 31.03.09 - Az.: 20 Cs 406 Js 3653/08 (201/08) - (beigefügt als Anlage A1) **freigesprochen** wurde. Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft Bückeberg Berufung ein (siehe Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft Bückeberg vom 20.04.09, beigefügt als Anlage A2). Im Rahmen der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Bückeberg wurde ich mit Urteil vom 16.02.10 - Az.: Ns IV 406 Js 3653/08 (47/09) - (beigefügt als Anlage A3) abermals **freigesprochen**. Die Staatsanwaltschaft Bückeberg legte daraufhin **Revision zum Oberlandesgericht** ein (siehe Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft Bückeberg vom 23.04.10, beigefügt als Anlage A4).

Von der Tatsache, dass eine Verfassungsbeschwerde in dieser Sache anhängig ist, ließ sich

die Staatsanwaltschaft Bückeberg bislang nicht beeindrucken. Demzufolge ist das von mir geschaffene und in meinem Eigentum stehende Gemälde immer noch amtlich verwahrt. Auch steht der von dem Gemalten gestellte Antrag auf Vernichtung gemäß § 37 KunstUrhG weiterhin im Raum. **Somit dauert die Grundrechtsverletzung – trotz der beiden Freisprüche – seit dem 14.10.08 unvermittelt an.**

B. Eilbedürftigkeit

Ich war der Hoffnung, dass sich die Sache spätestens nach der Berufungsverhandlung erledigt hat und es zu einem Einsehen auf Seiten der Staatsanwaltschaft Bückeberg kommt, so dass ich mein Eigentum zurückerhalte. Aus diesem Grund habe ich bislang keinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Da das Oberlandesgericht Celle jedoch als letzte strafrechtliche Instanz über die Frage der Rechtmäßigkeit meines Handelns zu entscheiden hat, besteht nun die **unmittelbare Gefahr der unwiederbringlichen Vernichtung des Gemäldes**, falls das Oberlandesgericht Celle der Rechtsauffassung der Staatsanwalt Bückeberg folgt und die Sache an das Landgericht Bückeberg mit entsprechender Maßgabe zurückverweist.

Es ist davon auszugehen, dass eine wenig umfangreiche Rechtssache von einem Oberlandesgericht schneller bearbeitet wird als eine Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht, so dass das Verfassungsbeschwerdeverfahren hier möglicherweise keinen effektiven Rechtsschutz mehr entfalten kann.

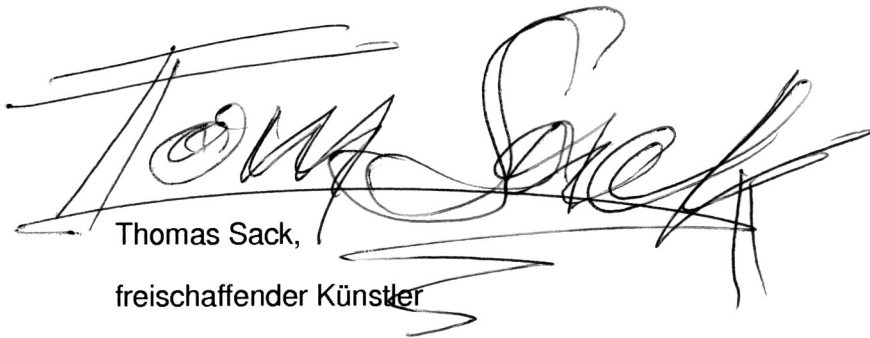
Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht jedoch einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile dringend geboten ist. Dringend geboten ist eine solche Anordnung grundsätzlich dann, wenn andernfalls irreparable Misstände entstünden. Nach seiner ständigen Rechtsprechung muss das Bundesverfassungsgericht hierbei die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre.

Eine Herausgabe des Gemäldes vor Abschluss des laufenden strafrechtlichen Verfahrens – und somit die Bewahrung des Gemäldes vor Vernichtung – würde sich jedoch auch bei einer späteren abschlägigen Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde oder deren Nichtannahme zur Entscheidung nicht derart auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Gemalten auswirken, dass die Beschlagnahme des Gemäldes, wie sie seit Oktober 2008 andauert, sowie dessen Vernichtung geboten ist. Es existieren ferner digitale Abbildungen des Gemäldes, so dass eine Vernichtung des Originals ohnehin vollkommen unzweckmäßig wäre. Vielmehr würde sich die mit einer Vernichtung des Gemäldes einhergehende Presseberichterstattung noch stärker auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Gemalten auswirken als eine Herausgabe des Gemäldes.

Die Vernichtung des Gemäldes wäre aber bei entsprechender Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle nicht mehr aufzuhalten, falls nicht zuvor noch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die unter dem Aktenzeichen 1 BvR 3259/08 anhängige Verfassungsbeschwerde ergeht.

Ich bitte aus den dargelegten Gründen um eine schnelle Bearbeitung dieses Antrags.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Sack,
freischaffender Künstler

Anlagen:

- Urteil des Amtsgerichts Rinteln vom 31.03.09 - Az.: 20 Cs 406 Js 3653/08 (201/08)
- Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft Bückeburg vom 20.04.09
- Urteil des Landgerichts Bückeburg vom 16.02.10 - Az.: Ns IV 406 Js 3653/08 (47/09)
- Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft Bückeburg vom 23.04.10